



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2014
COM(2014) 90 final

2014/0048 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union und ihrer
Mitgliedstaaten - und die vorläufige Anwendung eines Übereinkommens über die
Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum und des
dazugehörigen Protokolls anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur
Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) wurde am 2. Mai 1992 unterzeichnet und trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien verpflichtet sich Kroatien, unter den in der Akte festgelegten Bedingungen dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 128 des Abkommens beizutreten.

Zweck des beigefügten Vorschlags ist die Schaffung des Rechtsinstruments für die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „Übereinkommen“) und des dazugehörigen Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über einen Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „Protokoll“) aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

Am 4. September 2012¹ ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über die Änderung des EWR-Abkommens und des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014. Die Verhandlungen mit Island, Liechtenstein und Norwegen wurden erfolgreich abgeschlossen durch die Paraphierung

- (1) des Übereinkommens,
- (2) des Protokolls und
- (3) zweier Zusatzprotokolle, nämlich
 - a) des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union und
 - b) des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

Diese beiden Zusatzprotokolle bilden - zusammen mit dem Übereinkommen und dem Protokoll - Teil eines Pakets, sind jedoch Gegenstand zweier getrennter Vorschläge.

Mit dem vorgeschlagenen Übereinkommen wird die Republik Kroatien als Vertragspartei in das EWR-Abkommen aufgenommen und die EU zur Bereitstellung einer verbindlichen Fassung des Abkommens in der neuen Amtssprache der EU verpflichtet. Mit dem Protokoll wird Kroatien in den norwegischen Finanzierungsmechanismus einbezogen.

Ab dem in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien festgelegten Zeitpunkt sollen das Übereinkommen und das dazugehörige Protokoll bis zum Abschluss der Verfahren für

¹ Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014 mit Blick auf den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union

(Dok. 12865/12 des Rates LIMITED).

den förmlichen Abschluss und das Inkrafttreten des Übereinkommens vorläufig angewandt werden.

Die Kommission erachtet die Ergebnisse der Verhandlungen als zufriedenstellend und ersucht daher den Rat, den beigefügten Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übereinkommens und des dazugehörigen Protokolls anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - und die vorläufige Anwendung eines Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum und des dazugehörigen Protokolls anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet.
- (2) Die Republik Kroatien wurde am 1. Juli 2013 Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien verpflichtet sich Kroatien, unter den in der Akte festgelegten Bedingungen dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 128 dieses Abkommens beizutreten.
- (4) Am 4. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über die Änderung des EWR-Abkommens und des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „Übereinkommen“) und des dazugehörigen Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über einen Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „Protokoll“) erfolgreich abgeschlossen; beide sind diesem Beschluss beigelegt.
- (5) Außerdem wurden zwei dazugehörige Protokolle paraphiert, nämlich a) das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Europäischen Wirtschaftsraum und (b) das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union. Diese beiden Protokolle sind Gegenstand getrennter Ratsbeschlüsse.

- (6) Bis zum Abschluss der für ihre Inkraftsetzung erforderlichen Verfahren sowie zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes im Europäischen Wirtschaftsraum sollten das Übereinkommen und das Protokoll gemäß Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein bzw. dem Königreich Norwegen ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der letzte dieser Briefwechsel abgeschlossen wird, vorläufig angewandt werden.
- (7) Das Abkommen und das dazugehörige Protokoll sollten vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum und des dazugehörigen Zusatzprotokolls zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014 wird vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens und des dazugehörigen Protokolls genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens und des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt und bis zu seinem Inkrafttreten werden das Übereinkommen und das Protokoll gemäß Abkommen in Form von Briefwechseln ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der letzte dieser Briefwechsel abgeschlossen wird, vorläufig angewandt.

Der Wortlaut der Abkommen in Form von Briefwechseln ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident